BETRIEBSVEREINBARUNG
gem. §§ 96 Abs. 1 Z 3 und 97 Abs. 1 Z 6 ArbVG
über den Einsatz von E-Mail und Internet an der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Präambel:
Grundlage dieser Betriebsvereinbarung ist das Bekenntnis zur Erhaltung der Grundrechte, Vermeidung von Kontrolle und Achtung der Privatsphäre der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im Folgenden kurz Arbeitnehmer genannt). Unter dem Begriff Arbeitgeber sind das Präsidium und der Leiter/die Leiterin der Forschungseinrichtung bzw. der Verwaltungsstelle zu verstehen.

I. Geltungsbereich und Gegenstand

a) sachlich

Diese Vereinbarung enthält die Regelung hinsichtlich der Anwendung elektronischer Kommunikation (E-Mail) und anderer verfügbarer Internet- und Intranetdienste an Einrichtungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Diese elektronischen Kommunikationsmedien werden aus Gründen:

- des Informationsgewinns und Informationsaustausches
- der Wirtschaftlichkeit sowie
- der technologischen Entwicklung

angewendet. Mit dieser Betriebsvereinbarung wird die Absicht verfolgt, einerseits die organisatorischen Grundlagen für eine effiziente Nutzung und Gestaltung dieser Medien zu schaffen und andererseits die Arbeitnehmer vor einer technisch möglichen Überwachung ihrer Leistung oder ihres Verhaltens zu schützen. Rechtsgrundlage der Betriebsvereinbarung ist § 96 Abs. 1 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes (zustimmungspflichtige Maßnahme).

b) persönlich und örtlich

Die Vereinbarung gilt für alle Personen, mit denen die Österreichische Akademie der Wissenschaften Verträge zur Leistungserbringung schließt, d.h. sie gilt für alle Personen, denen die ÖAW den Zugang zu elektronischer Post und anderen Internetdiensten ermöglicht.

c) zeitlich

Wirkungsbeginn der Vereinbarung ist der 1. Jänner 2005. Die Vereinbarung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2007 und kann gemäß § 96 Abs. 2 ArbVG jederzeit gekündigt werden.

II. Grundsätze für die Gestaltung der Systeme

Die Internetdienste zur Unterstützung von Information und Kommunikation werden grundsätzlich als offenes Medium allen Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt. Für ihre Ausrichtung gelten folgende Grundsätze:

- Die ÖAW bemüht sich, die E-Mail- und Internet-Infrastruktur technisch auf dem aktuellen Stand zu halten, um die Integrität des Systems zu gewährleisten.

- Jeder computerunterstützte Arbeitsplatz wird unter Bedachtnahme auf die technischen Voraussetzungen mit den Möglichkeiten elektronischer Post für den ÖAW-internen und externen Austausch von E-Mails ausgestattet.

- Arbeitgeber und Betriebsrat stimmen in der Auffassung überein, dass E-Mail ein Medium zur schnellen und formlosen Kommunikation ist. Es kann daher E-Mail auch zur Abwicklung rechtsverbindlicher Vorgänge herangezogen werden, nicht aber ausschließlich als Medium für die Übermittlung von Arbeitsanweisungen verwendet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die bestehenden internen Vorgangsweisen und Dienstwege eingehalten werden. Alle Arbeitnehmer werden im Rahmen einer Einführungsschulung darauf hingewiesen.

- Der Internet-Zugang wird unter Bedachtnahme auf die technischen Voraussetzungen für alle Organisationseinheiten bzw. Personengruppen eingerichtet, für deren Arbeit er nützlich ist. Einschränkungen des Zugangs können nur aus sachlichen Gründen erfolgen.

III. Verantwortung im Umgang mit den elektronischen Kommunikationsmedien

Die Arbeitnehmer sind zum verantwortungsvollen Umgang mit den elektronischen Kommunikationsmedien verpflichtet. Aus diesem Grund bietet das Akademie Rechenzentrum (ARZ) Schulungen zum sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit diesem Medium an. Diese umfassen neben der Bedienung des Browsers und dem Umgang mit Zugangsberechtigungen auch die Beachtung der Vertraulichkeit schutzwürdiger Daten (in Zusammenarbeit mit der Personal- und Rechtsabteilung).

IV. Systeme und Systemadministration

Die für das Internet/Intranet bzw. den E-Mail-Verkehr verwendeten Computersysteme (Server, Router und Firewalls) (Anhang A), deren Änderungen und die verantwortlichen Systemadministratoren (Anhang B) sind vom Arbeitgeber dem Betriebsrat bekannt zu geben. Die Systemadministratoren sind an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gebunden und dürfen keine dieser Betriebsvereinbarung widersprechenden Weisungen ausführen. Die Systemadministratoren werden in Vertretung des Arbeitgebers durch die Personal- und Rechtsabteilung auf ihre in dieser Betriebsvereinbarung bestimmten Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen ausdrücklich hingewiesen und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift im Anhang C zu dieser Betriebsvereinbarung.

Die im Anhang dieser Betriebsvereinbarung beigefügten Unterlagen sind untrennbar Bestandteil dieser Vereinbarung.

V. Nutzung, Protokollierung und Auswertung

(1) E-Mail

Für den Inhalt und die Adressierung der E-Mails sind nur Sender und Empfänger verantwortlich, keine weiteren Personen erhalten Einsicht- und Schreibrechte für die E-Mails, auch nicht ein Systemverantwortlicher oder ein Systemadministrator. Die Sender und Empfänger allein sind für das Archivieren bzw. Löschen ihrer abgelegten Nachrichten verantwortlich. Es ist technisch anzustreben, dass ein nicht berechtigter Zugriff auf die arbeitsplatzspezifischen Ablagen des elektronischen Daten- und Schriftverkehrs nicht möglich ist. Die Privatnutzung von E-Mail ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Dienstpflichten nicht vernachlässigt werden. Auswertungen der ein- und ausgehenden personenbezogenen E-Mails finden nicht statt (z B. Filtersuche nach Reizworten, Adressaten, Sendern). Ausgenommen von dieser Regelung sind Programme zum Scannen nach Viren sowie zur Filterung von so genannten Spam-Mails sofern diese ausschließlich für die genannten Zwecke eingesetzt werden.

Bei längerer vorübergehender Dienstverhinderung ist für die dringende Erledigung von dienstlichen Erfordernissen der Arbeitgeber berechtigt, auf die arbeitsplatzspezifischen Ablagen des elektronischen Daten- und Schriftverkehrs ebenso zuzugreifen wie im Todesfall und bei dauerhaftem Ausscheiden. Der Betriebsrat ist ebenso über den beabsichtigten Zugriff zu informieren wie der Betroffene selbst bzw. dessen Angehörige.

(2) Internet- und Intranetnutzung

Bei der Benutzung des Internets/Intranets durch einzelne Arbeitnehmer findet eine Protokollierung der Vorgänge ausschließlich auf Serverebene statt. Im Allgemeinen erfolgt keine Speicherung auf beweglichen Medien (Ausnahme siehe unten).

In weiterer Folge wird das Protokoll (Logdateien) ausschließlich zur Betriebsführung des Systems von der Systemadministration analysiert. Dabei steht die Optimierung der technischen Komponenten im Vordergrund, eine Auswertung bzw. Analyse einzelner Arbeitsplätze (Clients/User) ist unzulässig.

Auswertungen und Protokolle dürfen nur mit Zustimmung von Arbeitgeber und Betriebsrat von anderen als der Systemadministration eingesehen werden. Der Betriebsrat hat das Recht, sich jederzeit über die Form der Auswertung zu informieren.

Die Speicherung eines möglichen arbeitnehmerspezifischen Navigierverhaltens (z.B. Setzen von Bookmarks oder Speicherung so genannter Cookies) ist für niemand außer den jeweiligen Arbeitnehmer selbst einsehbar. Dies ist technisch anzustreben.

Die Privatnutzung des Internets ist unter der Voraussetzung zulässig, dass die Dienstpflichten nicht vernachlässigt werden. Eine Auswertung von Daten über die individuelle Nutzung des Internets erfolgt nicht. Alle auf Arbeitnehmer bezogenen Auswertungen von Daten zur Lokalisierung von Benutzungsgewohnheiten oder zur Überprüfung des Zeitverhaltens der Arbeitnehmer werden ausgeschlossen.

Die täglichen Protokolldateien werden spätestens nach einem Zeitraum von drei Monaten automatisch überschrieben. Eine Erweiterung des Speicherzeitraumes ebenso wie die Speicherung auf beweglichen Medien sind vom Arbeitgeber sachlich zu begründen. Die Zustimmung des Betriebsrates ist vorher einzuholen.

(3) Fernwartung

Unter Fernwartung sind folgende Vorgänge zu verstehen: (1) Das Einspielen neuer Systemkomponenten über das Inter-/Intranet zur Systemerhaltung (Servicepacks etc.), (2) das Einspielen neuer Software (Upgrades) über das Inter-/Intranet und (3) mehr oder weniger alltägliche Hilfestellung bei kurzfristig auftretenden PC-Problemen.

Bei Fernwartung von Arbeitsplatzrechnern ist der betroffene Mitarbeiter, der Leiter der Forschungseinheit bzw. der Verwaltungsstelle, der Betriebsrat sowie die Verwaltungsstelle für Rechtsangelegenheiten und Personalwesen im Vorhinein über die jeweiligen Absichten rechtzeitig telefonisch oder per E-Mail zu informieren, wobei der Grund bzw. das Arbeitsvorhaben bekannt zu geben ist.

Ausnahmen von dieser Regel liegen vor, wenn (1) eine generelle Einwilligung der im vorigen Absatz angeführten Personen zu einer speziellen Form der Fernwartung (z.B. Upgrades eines Virenschutz-Programms) vorliegen, (2) Arbeitnehmer von sich aus um Hilfestellung bei kurzfristig auftretenden Computerproblemen bzw. das Einspielen neuer Software beim Systemadministrator oder dem ARZ ersuchen oder (3) Gefahr in Verzug gegeben ist (d.h. die Stabilität des Systems gefährdet ist). Im dritten Fall sind die Betroffenen nachträglich sofort zu informieren.

VI. Mitwirkungsrechte des Betriebsrates

Der Betriebsrat hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der Betriebsvereinbarung sowie die ordnungsgemäße Funktion der Systeme unabhängig von konkreten Beschwerden zu kontrollieren. Der für den Betrieb des jeweiligen Systems Verantwortliche ist gegenüber dem Betriebrat auskunftspflichtig. Jede Änderung der Systeme ist durch den Betriebsrat zustimmungspflichtig und bedarf einer Ergänzung bzw. Änderung dieser Betriebsvereinbarung.

VII. Missbrauch der Internet-Nutzung

Unter missbräuchlicher Verwendung sind folgende Tatbestände zu verstehen: (1) Verwendung der elektronischen Kommunikationsmittel für Attacken gegen Computer, das Netz oder Services, die darauf erbracht werden, (2) Verwendung der elektronischen Kommunikationsmittel für Attacken gegen Einzelpersonen oder Gruppen von Personen,

(3) Verwendung der elektronischen Kommunikationsmittel zur Behinderung der Arbeit Dritter und (4) Vergehen gegen Lizenzvereinbarungen oder andere Vertragsbestimmungen.

Bei begründetem schweren Verdacht auf Missbrauch der Internet-Nutzung gegenüber einem Arbeitnehmer erhält dieser zunächst die Möglichkeit, sich persönlich zu dem Verdacht zu äußern. Kann die Angelegenheit nicht aufgeklärt werden, so wird entweder auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers oder aber nach vorheriger Beratung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber das Protokoll eingesehen. In jedem Fall der Einsichtnahme sind der betroffene Arbeitnehmer, dessen Dienstvorgesetzter, die Leitung der Rechts- und Personalabteilung sowie ein Mitglied des Betriebsrates beizuziehen. Die Einsichtnahme hat sich dabei auf den konkreten Verdacht des Missbrauchsfalls zu beschränken. Unter dem Begriff „missbräuchliche Verwendung" ist die irrtümliche Anwendung des Internets (z.B. versehentlich falscher Zugriff oder Versendungen an große E-Mail–Verteiler) nicht eingeschlossen.

Ob ein Missbrauchsfall vorliegt, entscheidet im Streitfall eine Kommission bestehend aus je zwei Mitgliedern des Betriebsrates und des Präsidiums sowie der Leitung der Rechts- und Personalabteilung.

VIII. Schlussbestimmung

(1) Zuwiderhandlungen können strafrechtliche, arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(2) Informationen, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung gewonnen wurden, sind als Beweismittel zur Begründung personeller Maßnahmen ebenso wenig zulässig wie die Vernetzung mit Daten, die in den Betriebsvereinbarungen über die Überwachung und Aufzeichnung durch optische, akustische und elektronische Geräte und über die Verwendung der Telefonanlagen an der ÖAW beschrieben sind.

Wien, am 22. Dezember 2004

Für die Österreichische Akademie der Wissenschaften:

Univ.-Prof. DI Dr. Dr. h. c. Herbert MANG
Präsident

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Herwig FRIESINGER
Generalsekretär

Für den Betriebsrat:

(Mag. Dr. Gerhard LEDER)

Anhang A: Serversysteme an Einrichtungen der ÖAW

Einrichtung	Zweck des Systems	System mit Beschreibung

Anhang B: Liste der Zugangsberechtigten / Systemadministratoren

Einrichtung	betraute Systeme	Mitarbeiter

Anhang C: Verpflichtungserklärung für Systemadministratoren

Ich bestätige, dass ich auf die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, die sich aus dieser Betriebsvereinbarung ergeben, ausdrücklich hingewiesen wurde.

Ort, Datum	Unterschrift